



Landesforst

Waldführer Heft 9

Für den Privatwaldbesitzer in Mecklenburg-Vorpommern

Verkehrssicherung



MECKLENBURG-VORPOMMERN

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und
Fischerei

Herausgeber:

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Bearbeiter:

Abteilung Forstwirtschaft
Referat: Grundsatzangelegenheiten der Forstpolitik
Referat: Rechtsangelegenheiten

Stand: 2003-09-29

Inhaltsverzeichnis

1.	<i>Einzelbäume - Baumgruppen</i>	Seite 6
2.	<i>Erholungseinrichtungen</i> Lehrpfade – Waldspielplätze Waldparkplatz - Rastplatz – Grillplatz Hütten – Sitzgruppen	7
3.	<i>Holzernte</i> Holzeinschlag – Holzurückung Holzlagerung	10
4.	<i>Bäume in Schutzgebieten</i>	11
5.	<i>Bauliche Anlagen - Einrichtungen im Wald</i> Schranken Brücken Geländer Wege Versorgungsleitungen Bergbauliche Anlagen	12
6.	<i>Jagd</i> Jagdliche Einrichtungen Jagdbetrieb	14
7.	<i>Gewässer</i>	15

Der Wald in Mecklenburg-Vorpommern zählt zu den beliebtesten Erholungsorten. Die Entwicklung des Tourismus und die veränderten Freizeitaktivitäten haben dazu geführt, dass sich zu allen Jahreszeiten Erholungssuchende im Wald aufhalten. Mit diesem Heft soll den privaten Waldbesitzern ein kleiner unverbindlicher Überblick über die Verkehrssicherungspflicht im Walde gegeben werden. Für Fragen zur Verkehrssicherung stehen Ihnen die Forstämter des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Was ist Verkehrssicherungspflicht (VSP)?

Die Haftungsrechtliche Grundlage bei Verletzung der VSP findet sich - mit Ausnahme spezieller Regelungen - in § 823 BGB und ist somit im zivilen Recht geregelt. Dies bedeutet, dass ihre Erfüllung in der Regel nicht hoheitlich durch die Forstverwaltung vorgegeben werden kann, sondern in der Eigenverantwortung der Waldbesitzer liegt. Die VSP selbst ist gesetzlich nicht geregelt. Ein Großteil der mit ihr zusammenhängenden Aspekte wurde von der Rechtsprechung im Laufe vieler Jahre entwickelt.

VSP bedeutet, dass jeder, der Gefahrenquellen schafft, unterhält oder duldet, Vorkehrungen zu treffen hat, die dem Schutz Dritter vor diesen Gefahren dienen und eine Schädigung Dritter tunlichst vermeiden.

Die Anforderungen an die Erfüllung der VSP sind vielschichtig und stark einzelfallabhängig. Dies bedeutet, dass mit diesen Hinweisen auch kein kompletter Ratgeber vorliegt, nach dem der Waldbesitzer seine VSP erfüllen kann. Entscheidend ist vielmehr, das Problembewusstsein der verkehrssicherungspflichtigen - gerade bei Bäumen - Waldbesitzer / Grundstückseigentümer zu schärfen.

Das Landeswaldgesetz (LWaldG) regelt in §18 das Betreten des Waldes. „Jedermann darf den Wald zum Zwecke der Erholung betreten. ... Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr.“ Dennoch kann eine schuldhafte Verletzung der allgemeinen VSP zu Schadensersatzansprüchen des Geschädigten gegenüber dem zur Verkehrssicherung verpflichteten Waldbesitzer führen, weil das „Betreten auf

eigene Gefahr“ nur bedeutet, dass durch dieses Betreten keine zusätzlichen Pflichten des Waldbesitzers begründet werden.

Die Anforderungen an die Verkehrssicherung sind allerdings nicht ausdrücklich in einem bestimmten Gesetz geregelt, sondern durch zahlreiche Urteile von Gerichten aus dem BGB heraus entstanden.

Die VSP erfüllt der Waldbesitzer, der die nach dem jeweiligen Stand des Wissens und der Technik als geeignet und genügend erscheinenden Sicherungen trifft und dadurch Gefahren für Dritte vorbeugt. Ein entscheidendes Kriterium bei der Beurteilung dieser Frage ist die Sicherheitserwartung, die ein Dritter bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung der zeitlichen und örtlichen Umstände haben darf.

Die Verkehrssicherheit muss regelmäßig kontrolliert werden. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Scheidet eine (umgehende) Beseitigung z.B. mangels technischer Geräte oder Unzumutbarkeit aus, ist in geeigneter Weise vor den Gefahren zu warnen. Die Kontrollen und veranlassten Maßnahmen sollten aus Gründen der Beweissicherung schriftlich festgehalten werden. Bei Bedarf sind Sonderkontrollen angebracht, z. B. nach schweren Stürmen.

Die Verkehrssicherung erfüllt der Waldbesitzer, der die nach dem jeweiligen Stand des Wissens und der Technik als geeignet und genügend erscheinenden Sicherungen trifft und dadurch Gefahren für Dritte vorbeugt.

1. Einzelbäume - Baumgruppen

Grundsätzlich ist an verkehrsbedeutenden Orten eine halbjährliche (einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand) visuelle Beurteilung der Bäume in einem Abstand von mindestens einer Baumlänge um das gefährdete Objekt ausreichend. Nach Naturereignissen, die die Standfestigkeit bzw. die Stabilität der Bäume beeinflussen, erscheinen je nach Lage weitere Kontrollen als angemessen.

Bei der Beurteilung von Bäumen ist auf augenscheinliche Unregelmäßigkeiten im Erscheinungsbild zu achten, die auf Schädigungen des Baumes und/oder Beeinträchtigungen seiner Stabilität hinweisen.

Dabei sind Standort und Baumart zu berücksichtigen.

Folgende Faktoren kommen in Betracht:

- mangelnde Vitalität
- Pilz- und Insektenbefall
- mechanische Defektsymptome
- Faulstellen

Die Pflicht, Straßenbäume auf ihren Zustand zu untersuchen, beschränkt sich bei Fehlen besonderer Verdachtsmomente auf eine sorgfältige äußere Gesundheits- und Zustandsprüfung.

Die Begutachtung von Warnsignalen „in der Körpersprache der Bäume“ mit VTA (Visual Tree Assessment = Baumsichtkontrolle) ist als Regelverfahren wissenschaftlich und juristisch anerkannt. Ohne weitere Anhaltspunkte darf diese Sichtkontrolle auf den Blick vom Boden aus beschränkt sein. Die Kontrolle vom Boden aus reicht dann nicht, wenn der Blick auf Äste und Stamm z. B. durch dichte Baumkronen verklärt wird. In solchen Fällen wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung zum Teil der Einsatz eines Hubwagens gefordert. Aber auch dies hängt - wie so oft - vom jeweiligen Einzelfall ab.

Für die Baumkontrollen gut geeignet ist die Zeit vor dem Austrieb der Bäume im Frühjahr, da in diesem Zeitraum der Blick in den Kronenbereich nicht beeinträchtigt wird.

Ist eine Gefahr erkannt worden, muss sie unverzüglich beseitigt werden. Aufwendige Baumsanierungsmaßnahmen zur Schadensbeseitigung kommen nur bei solchen Waldbäumen in Frage, die aus besonderen forstwirtschaftlichen oder Naturschutzgründen erhalten werden sollen.

Bei Bäumen an Eisenbahnstrecken sollte die Kontrolle gemeinsam mit dem Bahnbetreiber durchgeführt und ggf. erforderliche Maßnahmen abgestimmt werden. Wenn von einem Baum eine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit ausgeht, ist bis zum Abschluss der erforderlichen Maßnahmen der gefährdete Bereich abzusperren bzw. in geeigneter Weise vor der Gefahr zu warnen.

2. Erholungseinrichtungen

Erholungseinrichtungen werden zur Verbesserung der Freizeitnutzung des Waldes und zur Besucherlenkung angelegt. Je stärker der Publikumsverkehr desto höher sind die Anforderungen an die VSP.

Der Benutzer ist vor Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko bei der Benutzung der Anlagen hinausgehen und für ihn nicht vorhersehbar oder ohne Weiteres nicht erkennbar sind. Für die Einrichtung und den Zustand der baulichen Anlagen sind die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften und DIN-Normen zu beachten. Deren Einhaltung garantiert zwar nicht automatisch die Erfüllung der VSP, gibt aber ein starkes Indiz hierfür ab.

Bei Erholungseinrichtungen aller Art sollte der Waldbesitzer die VSP durch Gestattungsverträge auf die Betreiber oder Nutzer übertragen. Die Möglichkeit der Übertragung der VSP auf einen Dritten mit der Folge, dass dieser bei Verletzung der VSP unmittelbar deliktisch haftet, ist in höchstrichterlicher Rechtsprechung

(Bundesgerichtshof = BGH) anerkannt. Allerdings muss der die VSP übernehmende Dritte sorgfältig ausgewählt und mitunter überwacht werden. Es kommt auch hier auf den Einzelfall an.

Lehrpfade – Waldspielplätze

Spielplätze bzw. Lehrpfade und ihre Geräte sollten vor Eröffnung vom TÜV oder einer anderen dazu berechtigten Prüforganisation abgenommen werden. Dieser legt auch die Prüfintervalle fest.

Eine eigene Überprüfung sollte mindestens monatlich durchgeführt werden.

Das Aufstellen von Warnschildern genügt nicht, da Kinder sie nicht kennen bzw. oft nicht beachten.

Giftige Pflanzen wie Seidelbast, Eibe und Goldregen gehören nicht an diese Orte. Regelmäßige Beseitigung von Müll, insbesondere Glasscherben, Nägel, Büchsen u. ä., ist zweckmäßig.

Waldparkplatz – Rastplatz – Grillplatz

„Wer seinen PKW im Walde abseits von öffentlichen Straßen und Parkplätzen parkt, handelt grundsätzlich verbotswidrig und auf eigene Gefahr. Die Kenntnis des Waldeigentümers von der missbräuchlichen Nutzung seines Waldes durch parkenden Ausflugsverkehr begründet grundsätzlich keine besondere VSP mit der Folge gezielter Baumeinzeluntersuchungen auf Abbruch- und Umsturzgefahr in diesem Waldbereich.“ (OLG Koblenz 1989)

Anders ist es bei angelegten Waldparkplätzen, zu denen die Autofahrer ausdrücklich hingeleitet werden. Hier findet ein öffentlicher Verkehr statt. Deshalb gilt in diesem Fall eine erhöhte VSP.

Werden hier Mängel an der Verkehrssicherheit festgestellt, sind umgehend die notwendigen Maßnahmen zur Herstellung der Sicherheit zu ergreifen. Ist dies nicht möglich, ist bis zur Herstellung der Verkehrssicherheit der Parkplatz ganz oder

teilweise zu sperren. Dies gilt auch, wenn er für andere Zwecke (wie z. B. Holzpolterung) benötigt wird, die ein gefahrloses Parken einschränken.

Hütten – Sitzgruppen

Sie sind so aufzustellen, dass sie nicht in besonderer Weise gegenüber Blitzschlag exponiert sind. Eine Überprüfung auf Sicherheitsmängel ist zumindest jährlich angebracht. Ebenso sind Bäume im Umkreis regelmäßig zu kontrollieren.

Grundsätzlich gilt: Besser keine Anlage durch Rückbau als eine bestehende gefahrträchtige Anlage.

3. Holzernte

Holzeinschlag - Holzurückung

Die Arbeiten im Forstbetrieb sind nach den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften Forst auszuführen. Waldflächen und Waldwege dürfen während der Dauer der stattfindenden Holzeinschläge und Holzaufbereitung nicht betreten werden (LWaldG §28 Abs. 2 Nr. 3).

Bei Fäll- und Rückearbeiten in stärker frequentierten Waldteilen sind die Wege durch Warnschilder und Trassierband zu sperren.

Arbeiten im Gefahrenbereich öffentlicher Straßen sind mit dem Straßenbaulastträger und den Straßenverkehrsbehörden rechtzeitig abzustimmen. Notwendige Genehmigungen z. B. zur Straßensperrung, sind im Vorfeld einzuholen. Anhalten von Fahrzeugen durch Handzeichen von Sicherungsposten ist als Schutzmaßnahme nicht ausreichend. Zusätzlich kommen Beschilderung, vorübergehende Straßensperrung, ggf. auch Ampelregelung in Betracht.

Personen, die sich in den Gefahrenbereich begeben, sind auf ihr Fehlverhalten aufmerksam zu machen. Wenn sie sich dennoch nicht entfernen, ist die Arbeit einzustellen und die betreffende Person ist auf mögliche Schadensersatzforderungen von Seiten des Waldbesitzers hinzuweisen.

Werden Arbeiten an Unternehmer bzw. Selbstwerber vergeben, ist bei der Auswahl auf ihre Zuverlässigkeit auch in Hinsicht auf die Einhaltung der VSP zu achten. Die Einhaltung der Bestimmungen zur VSP ist durch den Waldbesitzer zu kontrollieren.

Holzlagerung

Holzpolter sind so anzulegen, dass sie nicht in unmittelbarer Nähe von Spiel-, Rast- oder Grillplätzen liegen.

Kurzholzpolter sind so zu setzen, dass ein Auseinanderrollen der Stöße nicht möglich ist. Eine Stapelhöhe von 3m ist grundsätzlich nicht zu überschreiten.

Stammholzpolter sind so zu poltern, dass ein Auseinanderrollen nicht möglich ist. Die Anlage von Holzpoltern an öffentlichen Straßen ist nur im Rahmen der Anliegernutzung begrenzt zulässig. Falls Holzpolter ausnahmsweise an öffentlichen Straßen angelegt werden, sind sie in einem Abstand von mind. 2,0 m zur Straße zu lagern.

Ein Poltern in der Verlängerung von Kurven oder im Bereich von Kuppen sollte vermieden werden.

4. Bäume mit Schutzstatus nach Landesnaturschutzgesetz

Bäume werden durch vielfältige Schutzkategorien im Landesnaturschutzgesetz erfasst.

Grundsätzlich gilt: Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der VSP und den üblichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Sollen an Bäumen, die einer Schutzkategorie angehören (z. B. Alleeen, Naturdenkmale, Baumgruppen) Maßnahmen zur Verkehrssicherung durchgeführt werden, ist grundsätzlich die Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde einzuholen. Verweigert die Naturschutzbehörde die zur Erfüllung der VSP gebotene Maßnahme soll sie nach überwiegender Auffassung für die daraus entstehenden Schäden haften.

5. Bauliche Anlagen – Einrichtungen im Wald

Hier ist grundsätzlich zu beachten, dass die Haftung wegen Verletzung der VSP bei Gebäuden und sonstigen mit dem Grundstück verbundenen Werken in den §§ 836 bis 838 BGB geregelt ist.

Schranken

Schranken dürfen sich grundsätzlich nur an übersichtlichen Stellen befinden. Sind sie dennoch ausnahmsweise an unübersichtlichen Stellen vorhanden, ist stets frühzeitiger Hinweis durch Warnschilder angebracht. Die Farbe ist so zu wählen, dass sich die Schranke von der Umgebung deutlich abhebt (z. B. weiß / rot, Katzenaugen oder andere Reflektoren).

Beschädigte Schranken, insbesondere Metallschranken, können durch scharfe Kanten, Hineinragen in den Weg, fehlende Standfestigkeit selbst zu einem Risiko werden. In diesem Fall sind sie unverzüglich zurückzubauen oder instand zu setzen. Schranken sind keine Spielgeräte für Kinder. Dennoch nutzen Kinder auch im Beisein von Erziehungsberechtigten die Schranken als Spielgerät. Deshalb müssen sie in einem baulich guten Zustand sein. Unfälle, die nicht durch den baulichen Zustand verursacht werden, haben selbstverständlich keine Rückwirkung auf den Waldbesitzer.

Brücken

Brücken an Holzabfuhrwegen sind durch geeignete Dienstleister periodisch auf ihre Tragfähigkeit prüfen zu lassen. Zeigt sich eine mangelnde Tragfähigkeit für die Holzabfuhr, sind diese Brücken zu sperren, Alternativstrecken auszuarbeiten und den Fuhrunternehmen bekannt zu geben.

Brücken an Fuß- und Wanderwegen sollten regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr auf sichere Tragfähigkeit überprüft werden. Zeigen sich gravierende Mängel, muss die Brücke für den Verkehr gesperrt werden. Soll die Brücke nicht mehr instand gesetzt werden, ist sie zu entfernen oder gegen unbefugtes Betreten zuverlässig zu sichern.

Sollen durch Dritte Brücken und ähnliche Bauwerke im Wald errichtet werden, wird dem Waldbesitzer empfohlen, dies nur schriftlich zu gestatten und dabei auch abzusichern, dass alle Unterhalts- und Kontrollpflichten sowie die Haftung im Schadensfall ausschließlich dem Dritten obliegen.

Geländer

Sie sind regelmäßig einmal im Jahr auf ihre Standfestigkeit und Tragfähigkeit zu kontrollieren. Ist die Sicherheit nicht gegeben, ist eine umgehende Instandsetzung vorzunehmen. Bis zur Instandsetzung ist der Bereich in geeigneter Weise zu sperren.

Wege

Waldwege unterliegen hinsichtlich ihres Oberflächenzustandes keiner besonderen VSP. Befinden sie sich jedoch in einem Zustand, der ihre bestimmungsgemäße Nutzung nicht erlaubt, sind die berechtigten Nutzer darauf hinzuweisen. In schwerwiegenden Fällen sind Wege für die Dauer der Nichtnutzbarkeit zu sperren. Das gilt auch für Wander-, Rad- und Reitwege, deren Benutzung nicht gewährleistet ist.

Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen sollten vom Waldbesitzer unter Angabe von Betreiber, Art der Leitung und Verlegungstiefe in Karten eingetragen werden. Bei Erdarbeiten sind die Informationen den Bauausführenden zur Verfügung zu stellen. Die VSP für die Anlage sollte vollständig auf den Betreiber übertragen werden.

Bergbauliche Anlagen

Befinden sich bergbauliche Anlagen in Betrieb (z. B. Steinbrüche, Kiesgruben), liegt die VSP vollständig bei den Betreibern.

Bei aufgegebenen Anlagen liegt die VSP beim Grundeigentümer. Grundsätzlich gilt: Gehen von bergbaulichen Anlagen Gefahren für den Waldbesucher aus, sind die betroffenen Gebiete zu sperren (LWaldG §30 Abs. 1 Nr. 3). Das weitere Vorgehen ist mit dem Bergbauamt und dem Forstamt abzustimmen.

6. Jagd

Jagdliche Einrichtungen

Hochsitze und andere jagdliche Einrichtungen sollten mindestens einmal im Jahr auf ihre Sicherheit überprüft werden. Wenn die Sicherheit nicht hergestellt werden kann, ist der Hochsitz sofort zu entfernen.

Es gilt die Unfallverhütungsvorschrift Jagd. Bei Kanzeln sollte, obwohl ein Betretungsverbot besteht (LWaldG §28 Abs. 2 Nr. 4), ein „Betreten verboten“ - Schild angebracht werden.

Hochsitze in der Nähe bzw. in Sichtweite von stark begangenen Wanderwegen sind regelmäßig auf Standfestigkeit zu überprüfen. Sie sind in einem solchen Zustand zu halten, dass sie gefahrlos bestiegen werden können, auch wenn das Besteigen durch Unbefugte widerrechtlich geschieht.

Jagdbetrieb

Es gilt die Unfallverhütungsvorschrift Jagd.

Bei Treib- und Drückjagden sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Wildunfälle durch flüchtiges Wild auf öffentlichen Straßen zu verhindern. Dies gilt auch für Eisenbahnstrecken. Der Jagdleiter trägt die Verantwortung.

Bei Gesellschaftsjagden an stark frequentierten Wegen sollen möglichst Warnschilder, ggf. Streckenposten aufgestellt werden.

Sofern Fallenjagd betrieben wird, müssen Schlagfallen so beschaffen sein und aufgestellt werden, dass ein zufällig hinzukommender Mensch aus der normalen Bewegung heraus nicht unmittelbar in die Falle treten kann. Der Jagdausübungsberechtigte ist verantwortlich.

7. Gewässer

Künstlich angelegte Gewässer können eine atypische Gefahr im Sinne der VSP darstellen. Sind besondere Gefahren bekannt, sollte diesen entgegengewirkt und darauf hingewiesen werden. Durch das Aufstellen von Schildern soll auf die spezifische Gefahr hingewiesen werden.

Löschwasserteiche sollten mit einem Zaun umgeben sein.

An gefährlichen Stellen kann die Anpflanzung dornenreicher Gewächse oder der Rückbau von Wegen sinnvoll sein, um Besucher an weniger gefährliche Bereiche der Gewässer zu lenken.

Die Anlagen sind regelmäßig mindestens einmal pro Jahr auf Sicherheit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

Waldführer

Heft 1	Waldbesitz – Rechtliche Grundlagen
Heft 2	Aufforstung
Heft 3	Waldpflege
Heft 4	Buchenbewirtschaftung
Heft 5	Eichenbewirtschaftung
Heft 6	Kiefernbewirtschaftung
Heft 7	Waldnaturschutz
Heft 8	Holzernte
Heft 9	Verkehrssicherung
Heft 10	Jagd
Heft 11	Der Forstwirtschaftliche Zusammenschluss
Heft 12	Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Bei Fragen rund um die Forstwirtschaft stehen Ihnen die Forstämter des Landes mit Rat und Tat zur Seite!